

**Interpellation Fraktion SP/JUSO (Hasim Sönmez/Michael Aebersold, SP):
Welche Konsequenzen zieht der Gemeinderat aus den unzulässigen Absprachen zwischen Berner Elektrofirmen?**

Die Wettbewerbskommission hat acht Elektroinstallationsbetriebe aus dem Raum Bern gebüsst, welche zwischen 2006 und 2008 unzulässige Absprachen über Preise und Kundenzuteilungen vorgenommen haben. Die Summe der Geldbussen beläuft sich auf über 1,24 Mio. Franken und verteilt sich wie folgt;

Scherler AG; Fr. 395'272.00 Atel Gebäudetechnik West AG (heute Alpiq InTec West AG) Fr. 271'648.00; Burkhalter Elektro AG Fr. 201'177.00; Etavis Arnold AG Fr. 110'949.00; BKW1SP AG Elektro AG Fr. 102'791.00; Gasser + Bertschy Fr. 103'921.00; Energie Wasser Bern (ewb) Fr. 29192.00.

Es ist das erste Mal, dass die Wettbewerbskommission (Weko) Mitglieder eines Submissionskartells mit Geldstrafen büsst. Die Betriebe hatten Informationen über Preise ausgetauscht und aufeinander abgestimmte Offerten eingereicht. Die Weko sprach von „harten Kartellen“, die als schwere Verstösse gegen das Kartellgesetz angesehen würden. Wie Weko-Präsident Walter Stoffel im Schweizer Radio DRS sagte, waren mehr als 100 Projekte betroffen.

Aufgrund der Tatsache, dass ewb ein selbständiges, autonomes öffentlich-rechtliches Unternehmen im Besitze der Stadt Bern – und somit an den erteilten Leistungsauftrag gebunden ist und die BKW größtenteils im Besitz des Kantons Bern ist, werden diese Absprachen zum Politikum.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie ist es möglich, dass es trotz Verbot zur Bildung dieses Submissionskartells kommen konnte?
2. Haben seit der Weko-Busse Gespräche zwischen dem Gemeinderat, ewb und den gebüssteten Elektrofirmen stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wer bezahlt die Busse? Sind es die Stromkonsumentinnen und -konsumenten, welche für den Schaden aufkommen müssen?
4. Ist der Stadt Bern aufgrund dieser Absprachen ein finanzieller Schaden entstanden? Falls Ja, wie hoch ist dieser?
5. Was gedenkt er Gemeinderat zu tun, damit derlei unzulässige Absprachen in Zukunft verhindert werden?
6. Wie gedenkt der Gemeinderat die Bevölkerung über die Vorgänge und Konsequenzen zu informieren?

Bern, 20. August 2009

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Hasim Sönmez/Michael Aebersold, SP), Annette Lehmann, Beat Zobrist, Stefan Jordi, Giovanna Battagliero, Miriam Schwarz, Guglielmo Grossi, Nicola von Greyerz, Rithy Chheng, Rolf Schuler

Antwort des Gemeinderats

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Manfred Blaser, (SVP): Hintergehen das ewb und die BKW den Steuerzahler oder muss der Kunde über die Gebühren den unlauteren Wettbewerb beider Firmen finanzieren? ausgeführt, misst der Gemeinderat der Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen eine hohe Bedeutung zu und bedauert, dass es im Verantwortungsbereich von Energie Wasser Bern (ewb) zu Verstössen gegen das Wettbewerbsrecht gekommen ist. Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht sind inakzeptabel und keineswegs Kavaliersdelikte. Er erwartet auch von den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt sowie deren Tochtergesellschaften eine vorbehaltlose Einhaltung der Bestimmungen des freien Wettbewerbs.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich kann nicht beschönigt werden, dass gegen geltendes Gesetz verstossen wurde. Die Abklärungen haben jedoch ergeben, dass es bei ewb zu keinem Zeitpunkt einen formellen Entscheid gab, bei derartigen und gesetzeswidrigen Absprachen mitzumachen. Der vom WEKO-Sekretariat untersuchte und von der WEKO sanktionierte Sachverhalt deckte auch keine systematischen Gesetzesverstösse von ewb auf. Wie die Untersuchung gezeigt hat, war ewb zudem nicht Teil des als „E7“ bezeichneten Kartells. Sanktioniert wurden im Falle von ewb vier Vorhaben im Zeitraum von Januar 2006 bis Januar 2008, bei denen so genannte Stützofferten erstellt wurden. Die gegenseitigen Stützaktivitäten erfolgten - aus damaliger Sicht der in diese Vorhaben involvierten Mitarbeitenden von ewb - bedauerlicherweise wahrscheinlich in Unkenntnis der genauen Rechtslage und in der subjektiven Absicht, angesichts des Preiskampfs in der Branche im Interesse des Unternehmens zu handeln. Bekanntlich wurde das Kartellrecht auf den 1. April 2004 verschärft. Direkte Sanktionen sind erst seit dieser Gesetzesänderung vorgesehen.

Diese Hinweise vermögen das durch die WEKO sanktionierte Verhalten zwar allenfalls zu erklären, aber selbstverständlich nicht zu entschuldigen.

Zu Frage 2:

Ja. Am vergangenen 25. November 2009 fand der zweite ordentliche Austausch zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat von ewb im laufenden Kalenderjahr statt. Anlässlich dieses Gesprächs wurde der Gemeinderat insbesondere über die seitens der Unternehmensleitung von ewb geplanten Bestrebungen und Massnahmen im Compliance-Bereich informiert.

ewb hat sich in ihrer Organisationsverordnung - soweit sich nicht aus der Rechtsform des Unternehmens etwas anderes ergibt - zur Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze der Corporate Governance, namentlich des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse verpflichtet. Diese Grundsätze gelten bei ewb namentlich auch für das interne Kontrollsystem, den Umgang mit Risiken und für die Compliance (Einhaltung u.a. von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodexen). In diesem Zusammenhang ist ein ganzer Strauss von Umsetzungsmassnahmen bei ewb und den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften geplant bzw. bereits realisiert, worunter:

- spezifische Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen bis auf Stufe Geschäftsleitung und Verwaltungsrat;
- regelmässiger Einbezug der Thematik in das Programm der Kaderveranstaltungen (Information und Sensibilisierung);

- Instruktion und Mandatierung der Vertreterinnen und Vertreter von ewb in ihren Tochtergesellschaften zur Durchsetzung der Compliance-Grundsätze und -massnahmen;
- Erarbeiten eines Compliance-Programms mit dem zugehörigen Schulungs- und Prüfkonzept;
- Erlass eines sogenannten „Code of Conduct“ (Verhaltenskodex), dessen Kenntnisnahme und Einhaltung durch besonders exponierte Funktionsträgerinnen und -träger (Kundenberatung und Einkauf sowie Mitglieder der Geschäftsleitung und Angehörige des oberen Kadern) als Zusatz zum Arbeitsvertrag handschriftlich bestätigt werden müssen.

Ferner wird dem Aspekt der Compliance und der Umsetzung der in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen inskünftig noch vermehrt Rechnung getragen im Rahmen des internen Audits sowie der Prozesse des gesetzlich vorgeschriebenen IKS (Internes Kontrollsystem).

Zu Frage 3:

Die von der WEKO im Rahmen der einvernehmlichen Regelung ausgesprochene Sanktion hat ihre Ursache in Handlungen der ehemaligen Installationsabteilung von ewb im Zeitraum zwischen Januar 2006 und Januar 2008. Die Ausgliederung in die Bären Elektro AG erfolgte per 1. Januar 2009. Die Sanktion wurde deshalb der Erfolgsrechnung von ewb belastet. Zulasten der Geschäftsfeldrechnung der Installationsabteilung waren hierfür im vergangenen Jahr entsprechende Rückstellungen gebildet worden.

Zu Frage 4:

Nein. Die Aktivitäten der ehemaligen Installationsabteilung von ewb waren nicht, wie die Fragestellung allenfalls vermuten lässt, gebührenfinanziert. Die Produkte und Dienstleistungen der ehemaligen Installationsabteilung von ewb wurden auf dem freien Markt angeboten und standen im umkämpften freien Wettbewerb mit analogen gewerblichen Angeboten der Mitbewerber. Die für den Betrieb notwendigen Mittel musste dieser Geschäftszweig durch entsprechende Akquisitionstätigkeiten eigenverantwortlich erarbeiten. Insofern ist weder der Stadt Bern noch deren Bevölkerung durch das wettbewerbsrechtlich sanktionierte Verhalten ein direkter monetärer Schaden entstanden.

Zu Frage 5:

Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Gemeinderat selbst keinen Einfluss auf operative Vorkommnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat. Die Teilnahme von Tochterunternehmungen von ewb an den Preisabsprachen unter Elektroinstallationsfirmen wurde aber zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat ewb, wie bereits erwähnt, anlässlich eines speziellen Treffens am 25. November 2009 eingehend erörtert.

Im Übrigen ist an die geltende Zuständigkeitsordnung und die damit verknüpften Verantwortlichkeiten zu erinnern. Demnach stehen in der vorliegenden Frage in erster Linie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von ewb sowie die Organe der gewerblich tätigen Tochtergesellschaften von ewb in der Verantwortung.

Angesichts der bestehenden Instrumente, welche dem Gemeinderat zum einen durch das Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001 (vgl. hierzu insbesondere Art. 25 ewr) und zum anderen durch die neue Eignerstrategie zur Verfügung stehen sowie der durch die Verantwortlichen von ewb eingeleiteten oder in allernächster Zukunft geplanten Compliance-Aktivitäten besteht aus Sicht des Gemeinderats kein weiterer Handlungsbedarf. ewb wird den Gemeinderat jedoch im Rahmen der in der Eignerstrategie

vorgesehenen Berichterstattung sowie bedarfsweise anlässlich der regelmässigen Treffen über die Umsetzung der beabsichtigten Compliance-Massnahmen orientieren.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat hat seinen Unmut über das innerhalb von ewb Vorgefallene den Verantwortlichen gegenüber kundgetan. Die aus Sicht Gemeinderat notwendigen Konsequenzen wurden gezogen. Es sei an dieser Stelle noch einmal wiederholt, dass gemäss den von ewb dem WEKO-Sekretariat eingereichten Unterlagen die Stadt Bern bei keinem der vier Fälle betroffen ist, bei denen das Verhalten von ewb als wettbewerbsrechtlicher Verstoss taxiert wurde. Wie die Antworten auf die Fragen 3 und 4 überdies zeigen, haben weder die Stadt Bern noch deren Bevölkerung einen direkten monetären Schaden durch das von der WEKO sanktionierte Verhalten der ehemaligen Elektro-Installationsabteilung von ewb erlitten.

Im Weiteren sind die Mitarbeitenden der Bären Elektro AG ausdrücklich angehalten, auf allfällige Fragen von Kundinnen und Kunden zum WEKO-Verfahren vollständig und transparent zu antworten.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Gemeinderats kein zusätzlicher Handlungsbedarf für eine aktive Kommunikation des Gemeinderats gegenüber der Stadtberner Bevölkerung.

Bern, 16. Dezember 2009

Der Gemeinderat